



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) sowie der über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Generelle Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf führt die im revidierten CO₂-Gesetz enthaltenen Massnahmen und Vorgaben aus. Die Vorlage erscheint in ihren Grundzügen angemessen. Dennoch wird angesichts der Dringlichkeit und der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels der Handlungsspielraum in mehreren Bereichen nicht überall im nötigen Umfang ausgeschöpft.

In der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) sind die Regelungen bezüglich der ökologischen Anforderungen an die erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffe denjenigen der EU anzugleichen: Über den gesamten Lebenszyklus betrachtet müssen mindestens 70 Prozent statt wie vorgeschlagen 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen emittiert werden als bei konventionellen fossilen Brenn- oder Treibstoffen.

2. Anträge zu den einzelnen Artikeln der CO₂-Verordnung

Artikel 16a: Angaben zu den Wärmeerzeugungsanlagen (gemäss Art. 9 Abs. 3 CO₂-Gesetz)

Der Heizwärmebedarf wird beim Ersatz des Wärmeerzeugers in der Regel aufgrund von Verbrauchsdaten (üblicherweise der letzten drei Jahre) ermittelt und beinhaltet oft auch den Anteil für die Warmwasseraufbereitung. Der Anteil Warmwasser müsste für die Ermittlung eines bestenfalls geschätzten Heizwärmebedarfs abgezogen werden. Eine Berechnung des Heizwärmebedarfs gemäss Norm SIA 380/1 ist beim Wärmeerzeugersersatz unüblich, nicht notwendig und kann somit nicht als zwingende Eingabe gefordert werden.

Antrag 1

Bezüglich Heizwärmebedarf (Art. 16a Bestimmung c) muss als Quellangabe «Schätzung oder ähnliches» im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) wählbar sein, andernfalls ist diese Angabe zu streichen, respektive als fakultativer Eintrag zu kennzeichnen.

Mit Bestimmung d wird eine Genauigkeit gefordert, die nicht notwendig ist. Das Inbetriebnahmejahr des Ersatzes bietet genügend Genauigkeit und ist bekannt, was beim Datum oft nicht der Fall sein wird.

Antrag 2

Artikel 16a Bestimmung d ist wie folgt zu ändern: ~~Datum~~ **Inbetriebnahmejahr** des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage;

Artikel 66a: Inhalt der Verminderungsverpflichtung

Weder im Verordnungstext noch in den Erwägungen wird auf das Zusammenwirken mit den kantonalen Grossverbraucherbestimmungen, die aufgrund von Artikel 46 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) erlassen wurden, eingegangen. Weder eine Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel noch eine Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel befreit von der Einhaltung allfälliger kantonaler Vorschriften, insbesondere von Vorgaben betreffend den Einsatz erneuerbarer Energien bei einem Wärmeerzeugersersatz.

Antrag 3

Es ist an geeigneter Stelle das Zusammenwirken mit den kantonalen Energievorschriften im Sinne von Artikel 46 EnG festzuhalten.

Gemäss Absatz 2 kann eine Verminderungsverpflichtung auch Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen durch die dauerhafte geologische Speicherung oder die dauerhafte chemische Bindung von abgeschiedenem CO₂ umfassen. Es ist davon auszugehen, dass dabei das abgeschiedene CO₂ aus den direkten Emissionen des Anlagenbetreibers mit Verminderungsverpflichtung gemeint ist. Dies ist zu konkretisieren.

Antrag 4

Artikel 66a Absatz 2 ist zu konkretisieren:

Die Verminderungsverpflichtung kann auch Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen durch die dauerhafte geologische Speicherung oder die dauerhafte chemische Bindung von abgedungenem CO₂ **aus den direkten Emissionen des Anlagenbetreibers** umfassen. Die Speicherung und Bindung des abgedungenen CO₂ muss dabei die Anforderungen nach Anhang 19 erfüllen.

Artikel 89: Kompensationssatz

Ab 2025 müssen gemäss Artikel 89 Absatz 3 25 Prozent der Emissionen kompensiert werden, bis 2030 soll dieser Anteil auf 50 Prozent steigen. Artikel 89 Absatz 2 senkt den Inlandkompensationssatz von mindestens 15 Prozent auf 12 Prozent. Der Regierungsrat beantragt, diesen Satz nicht zu senken, da der Investitionsbedarf in inländische Reduktionsprojekte weiterhin hoch ist und ausreichend Potenzial vorhanden ist. Zudem beantragt er, dass die Menge an inländisch zu kompensierendem CO₂ bis 2030 mindestens gleich bleibt, was eine jährliche Erhöhung des Inlandkompensationssatzes erfordert:

- 2025 und 2026: 15 Prozent
- 2027 und 2028: 16 Prozent
- 2029 und 2030: 17 Prozent

Antrag 5

Der Kompensationssatz im Inland ist weiterhin bei mindestens 15 Prozent zu belassen.

Antrag 6

Die absolut im Inland zu kompensierende Menge CO₂ von 2025 bis 2030 muss mindestens gleich hoch bleiben und der Kompensationssatz im Inland ist dementsprechend jährlich anzupassen.

Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe**Artikel 104: Globalbeitragsberechtigung**

Der Begriff CO₂-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien ist nicht klar definiert. Eine genaue Definition des Begriffs ist wichtig, damit klar ist, wofür Globalbeiträge gewährt werden.

Antrag 7

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, was mit der CO₂-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien gemeint ist.

Zur Vereinfachung des Vollzugs des Gebäudeprogramms sowie der Verhinderung von Doppelförderung ist der Kanton über unterstützte Massnahmen zu informieren.

Antrag 8

Artikel 104 Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Bund und private Organisationen erteilen gegenüber den Kantonen Auskunft, für welche Gebäude (Angabe der EGID) welche Massnahmen unterstützt wurden.

Artikel 112: Förderberechtigung (Unterstützung von Projekten zur Nutzung der Geothermie)

Die Unterstützung für die indirekte Nutzung von Geothermie sollte der direkten Nutzung gleichgestellt werden. Dies ist wichtig, da Projektträger von einer bestimmten Förderung ausgehen und um sicherzustellen, dass vorhandene Potenziale genutzt werden. Zielführend ist es, die Förderung wie beim grenzüberschreitenden Personenverkehr zu gestalten, indem ungedeckte Kosten übernommen werden, statt nur einen prozentualen Anteil der Investitionskosten.

Antrag 9

Die Unterstützung von Projekten für die indirekte Nutzung von Geothermie ist Projekten zur direkten Nutzung von Geothermie möglichst gleichzustellen.

Antrag 10

Die Förderung soll die ungedeckten Kosten übernehmen.

Artikel 113e: Förderberechtigung (Förderung von Anlagen zur Nutzung von Solarthermie für Prozesswärme)

Die Beschränkung auf eine Mindestleistung von 35 Kilowatt (kW) für solarthermische Anlagen für industrielle Anwendungen ist zu restriktiv, insbesondere für kleinere Anlagen, die eine geringere Leistung benötigen, aber ein interessantes Potenzial darstellen. Eine Senkung der Mindestleistung auf 10 kW würde es ermöglichen, die meisten Anlagen dieser Art zu subventionieren, insbesondere wenn sie nicht im Rahmen des Gebäudeprogramms förderfähig sind.

Antrag 11

Artikel 113e Absatz 1 Bestimmung b ist wie folgt anzupassen:
eine thermische Kollektornennleistung von mindestens **10 35** kW aufweisen;

Artikel 127a: Förderungswürdige Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

Angesichts der Sommer-Naturgefahren ist es bedauerlich, dass der Schutz vor Schäden durch Bodenbewegungen nach starkem Regen nicht in der Liste förderwürdiger Anpassungsmassnahmen enthalten ist. Niederschlagsereignisse sollten explizit genannt werden, um Massnahmen wie Schwammstadt-Konzepte zu fördern. Auch sollten Absatz 2 Bestimmung e geändert und Massnahmen zur Längsvernetzung bei trockenfallenden Gewässern förderwürdig werden.

Antrag 12

Artikel 127a Absatz 2 Bestimmung c ist wie folgt zu ergänzen:

Personen- und Sachschäden durch häufigere und intensivere **Niederschlagsereignisse und deren Folgen wie** Hochwasser, zunehmenden Oberflächenabfluss **und Bodenbewegungen;**

Antrag 13

Artikel 127a Absatz 2 ist um die Bestimmung f zu ergänzen:

Massnahmen zur Gewährleistung der Längsvernetzung bei trockenfallenden Gewässern;

Artikel 128: Förderung Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Gemäss Artikel 128 fördert das Bundesamt für Umwelt die Aus- und Weiterbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Klimaschutzes. Im erläuternden Bericht wird jedoch auch die Förderung im Bereich Anpassung an den Klimawandel erwähnt.

Antrag 14

Artikel 128 ist um die Klimaanpassung zu ergänzen.

Artikel 128a: Höhe der Finanzhilfen

Förderwürdige Projekte in diesem Bereich werden häufig von nicht-gewinnorientierten Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Gemeinden oder Kantone durchgeführt. Daher scheint die Höhe der Finanzhilfen, insbesondere im Vergleich mit den anderen Anspruchsberechtigten in dieser Verordnung, gering. Sie ist zu erhöhen.

Antrag 15

Artikel 128a ist folgendermassen anzupassen:

Die Finanzhilfen betragen höchstens **60 40** Prozent der anrechenbaren Kosten. [...]

3. Anträge zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV)

Gemäss Artikel 35d des revidierten Umweltschutzgesetzes dürfen erneuerbare Brenn- und Treibstoffe nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte ökologische Anforderungen erfüllen. Die neue IBTV legt fest, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus mindestens 40 Prozent unter den konventionellen fossilen Brennstoffe liegen (Art. 3 Abs. 1 Bestimmung a). Diese Verminderung ist jedoch unzureichend und entspricht nicht der EU-Vorgabe von mindestens 70 Prozent. Die IBTV und die Mineralölsteuergesetzgebung sollten daher an die EU-Regelungen angepasst werden. Zudem ist unklar, wie die Brenn- und Treibstoffe auf klimapolitische Instrumente wie die Beimischpflicht bei Flugtreibstoffen angerechnet werden. Wichtig ist, dass nur die tatsächlichen Treibhausgasverminderungen im Vergleich

zu fossilen Brennstoffen anrechenbar sind, z. B. 70 Prozent der Emissionsminderung bei emissionsarmen Flugtreibstoffen.

Antrag 16

Artikel 3 Absatz 1 Bestimmung a ist wie folgt anzupassen:

[...] der erneuerbare oder emissionsarme Brenn- oder Treibstoff unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus mindestens **70 40** Prozent weniger Treibhausgasemissionen erzeugt als der konventionelle fossile Brenn- oder Treibstoff;

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 30. Oktober 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli